

März 2025

Liebe Leser*innen,

haben KI-Technologien einen Einfluss auf Ihre alltägliche Mediennutzung? Die kurze Antwort ist: Ja. Wie Sie womöglich bereits bemerkt haben, passen die Online-Medien, die Sie bevorzugt nutzen, ihre **Inhalte zunehmend auf Ihre individuellen Interessen** an. Sie sind *personalisiert*. Damit erhoffen sich die Verlage mehr Bindung zu ihren Leser*innen, mehr zahlende Abonnent*innen und Werbekund*innen.

Wenn Sie zudem für Ihre Informationsbeschaffung **KI-basierte Chatbots und Suchmaschinen** nutzen, stellen Sie vermutlich (bald) fest, dass diese zunehmend besser darin werden, aktuelle Geschehnisse, Entwicklungen und Einschätzungen zu berücksichtigen. Damit wollen die KI-Plattformen auf individuelle Fragen treffender und hinreichender antworten. Hierbei stützen sie sich auf Kooperationen mit Verlagen und Sender, die ihnen Zugriffe auf ihre Inhalte gewähren.

An dieser Stelle dürfen Sie gerne stutzen: Haben nicht mehrere große Medienunternehmen (sowie Verwertungsgesellschaften) die Anbieter von KI-Systemen auf deren unerlaubte Nutzung ihrer Inhalte verklagt? Ja, genau, wir berichteten darüber in der der [Pilotausgabe von prompt/](#). Dennoch gehen immer mehr Verlage und Medienhäuser vertragliche Vereinbarungen mit den KI-Herstellern ein – wie passt das zusammen? Genau diese Frage – und Antworten darauf – bestimmen unser Monatsthema.

Über 80 solcher Kooperationen zwischen Medienunternehmen und KI-Herstellern listet eine **aktuelle britische Untersuchung** auf – und sie erfasst lediglich jene Vereinbarungen, die öffentlich gemacht wurden. Diese Studie, die eine „bereits umfassend stattfindende (KI-)Lizenzwirtschaft“ konstatiert, haben wir uns näher angesehen. Einen genaueren Blick werfen wir außerdem auf **Verträge, die im deutschsprachigen Raum zwischen Medienhäusern und KI-Anbietern** ausgehandelt werden: Wer kooperiert mit wem, um was geht es bei den Vereinbarungen, welche Auswirkungen könnten sie haben? Nähere Einblicke zu den Motiven und den Zielen von Verlagen gibt **Medienrechtsanwältin Kerstin Bäcker im Interview**.

Lesen Sie darüber hinaus, was die jüngst in Kraft getretenen **Schulungspflichten der KI-Verordnung** für wen konkret bedeuten. Und wir empfehlen Ihnen lesenswerte Artikel sowie eine kürzlich erschienene **Handreichung zu Rechtsfragen rund um generative KI**.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erkenntnisgewinne beim Lesen.
Und wenn Ihnen unser Newsletter **prompt/** gefällt, sagen Sie's gerne weiter –

Dankeschön :-)

prompt/ empfehlen

Wenn Sie den **prompt/**-Newsletter regelmäßig bekommen möchten, können Sie sich über diesen Button anmelden:

prompt/ bestellen

Ebenso freuen wir uns über **Themenvorschläge, Fragen oder Erfahrungen aus Ihrem beruflichen oder persönlichen Alltag mit generativer KI.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail an prompt@irights-lab.de

Auf bald und mit besten Grüßen,

Ihr **prompt/**-Team

/Inhalt

Monatsthema: Vereinbarungen mit KI-Herstellern

- [Deal or no deal?](#) | Wie Medienhäuser mit KI-Anbietern verhandeln – und was daraus folgen könnte
- [Klagen oder lizenziieren?](#) | Medienrechtsanwältin Kerstin Bäcker zu Medienunternehmen, die Vereinbarungen mit KI-Anbietern eingehen
- [Übersicht zu Verträgen mit KI-Herstellern im D/A/CH](#)
- [Kurzbeschreibungen](#) zu Verträgen | Wer mit wem und was für wen?
- [Hintergrund](#) | Britische Studie über die real existierende KI-Lizenzwirtschaft
- [KI-Verordnung \(KI-VO\)](#) | Schulungspflichten für Unternehmen: Was seit Februar gilt – und für wen
- [Wir fragen – Sie antworten](#) | Was halten Sie von Vereinbarungen mit KI-Unternehmen?
- [Weiterlesen](#) | Amsterdamer Gerichtsentscheid zum Nutzungsvorbehalt; Handreichung zu KI-Rechtsfragen; 173 Fallstudien zu KI im Journalismus; Stellungnahme zu Urheberrecht und generativer KI im EU-Recht
- [Über uns | Impressum](#)

Wie Medienhäuser mit KI-Anbietern verhandeln – und was daraus folgen könnte

Seit klar ist, dass große, kommerzielle KI-Anbieter ihre Modelle mit urheberrechtlich geschützten Inhalten trainieren, herrscht vor allem Empörung. Viele Medienhäuser, Verlage und Verwerter suchen jetzt, auch angesichts der noch unsicheren Rechtslage, nach dem richtigen Umgang mit den KI-Unternehmen. Während einige, wie beispielsweise die [New York Times](#), vor Gericht ziehen und auf Schadensersatz klagen (siehe dazu auch die [Pilot-Ausgabe von prompt/](#)), gehen andere einen vermeintlich versöhnlicheren Weg: Sie schließen Lizenzverträge ab, die den KI-Anbietern weitgehende Nutzungsrechte an ihren Inhalten einräumen. Im Gegenzug gibt es Geld, Sichtbarkeit und Zugang zur neuesten Technik.

Lizenzdeals: Ein Geschäft mit gegenseitigem Nutzen?

Allein in Deutschland haben unter anderem der [Axel Springer Verlag](#), [Die Spiegel-Gruppe](#) und [RTL](#) Lizenzverträge mit KI-Anbietern geschlossen. Diese sogenannten *Data Partnerships* erlauben es den KI-Unternehmen, auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zuzugreifen: Zeitungsartikel, Videos oder Fotos zum Beispiel. Die Inhalte nutzen die KI-Anbieter, um ihre Modelle zu trainieren oder die Ergebnisse von Suchanfragen zu verbessern. Dafür zahlen die Tech-Firmen eine Lizenzgebühr und bieten Zugang zu ihren leistungsfähigsten Modellen und Entwicklungs-Schnittstellen. Der Anreiz auf beiden Seiten scheint klar: Anbieter wie OpenAI wollen ihre Produkte verbessern und kostspieligen Gerichtsverfahren aus dem Weg gehen. Medienhäuser, Verlage und Verwerter wollen für die Nutzung ihrer Inhalte vergütet werden und hoffen darauf, in den Ergebnissen, die von den KI-Modellen generiert werden, sichtbar zu werden (siehe hierzu auch der [Hintergrund-Beitrag](#) weiter unten).

Welche Gelder fließen und wofür?

Genaue Summen oder Details aus den Verträgen sind in der Regel nicht bekannt. Google soll für die Nutzung der Inhalte des online Forums reddit [zirka 60 Millionen US-Dollar](#) gezahlt haben. Der Axel Springer Verlag erhält von OpenAI [Berichten zufolge jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag](#). Der Großverlag HarperCollins bezahlt seinen Autor*innen zirka 2.400 Euro, wenn sie der Verwendung ihres Buches für das KI-Training zustimmen. Die meisten Verträge sind nicht exklusiv und zunächst zeitlich begrenzt. Die Partnerschaft zwischen dem Spiegel Verlag und Perplexity AI etwa ist zunächst [auf drei Jahre angelegt](#). Unterschiede gibt es auch mit Blick auf die Nutzungsrechte: So gewährt die Nachrichtenagentur Associated Press ihrem Data-

Partner OpenAI zum Beispiel [Zugang zu ihrem gesamten Textarchiv](#). Hingegen darf Perplexity AI nur auf ausgewählte Inhalte des Spiegels zugreifen – und diese zwar für Outputs zu Suchanfragen nutzen, jedoch nicht für das Training seiner KI-Modelle.

Welche Konsequenzen könnten die Vereinbarungen haben?

Ob diese Kooperationen allen Beteiligten gleichermaßen nutzen, ist durchaus fraglich. Während einige große Medienhäuser in der Lage sind, Vereinbarungen mit den KI-Anbietern abzuschließen, bleiben kleinere Akteure außen vor. Wen sie außerdem zum Kreis der Auserwählten küren, die einen Deal angeboten bekommen, entscheiden die Tech-Firmen frei nach ihren eigenen Maßstäben. Im Prinzip wiederholt sich hier gerade ein Muster, das wir schon aus den Anfängen der Sozialen Medien kennen: Big Tech schafft Fakten und Medienschaffende müssen sich fragen, ob sie mitziehen oder in der drohenden Bedeutungslosigkeit versinken. Im besten Fall wird die Belieferung der KI-Firmen mit frischen, qualitativ hochwertigen Inhalten ein profitables Geschäftsmodell für Medienhäuser und Medienschaffende. Im schlimmsten Fall schaufeln sie sich mit diesen Deals [ihr eigenes Grab](#): Wenn sich künftig alle Inhalte bequem und kondensiert im Chatfenster eines Chatbots aufrufen lassen, dürften Nutzer*innen kaum noch ein Interesse am Original haben.

„Jeder Verlag muss für sich entscheiden, ob er klagt oder lizenziert, oder eben beides“

Medienrechtsanwältin Kerstin Bäcker zu den Motiven und den Zielen von Medienunternehmen, die Verträge mit KI-Anbietern abschließen



Kerstin Bäcker ist Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und unter anderem Mitorganisatorin der Initiative Verlegerrecht. Sie berät Verlage zu diversen Zukunftsthemen, unter anderem zu urheberrechtlichen und regulatorischen Themen rund um KI.

Foto: Renate Neder, München

prompt/: Einige Medienunternehmen verklagen Anbieter generativer KI, andere schließen Lizenzverträge mit ihnen ab, zunehmend auch im deutschsprachigen Raum. Welche Art von Verlagen sind Ihres Wissens nach an diesen Deals interessiert?

Kerstin Bäcker: Derzeit werden vor allem im Presse- und Fachverlagsbereich

Vertragsabschlüsse beobachtet. Das liegt vor allem daran, dass die KI-Anbieter an solchen Trainingsmaterialien derzeit gesteigertes Interesse haben und insoweit eine höhere Bereitschaft zum Abschluss von Verträgen zu bestehen scheint.

prompt/: Was versprechen sich die Verlage von diesen Verträgen?

Kerstin Bäcker: Aus meiner übergeordneten Sicht als externe Beraterin geht es erst einmal darum als Verlag zu kontrollieren, ob und inwieweit die Verlagsinhalte für ein Training genutzt werden – und unter welchen Bedingungen eine Nutzung erlaubt sein soll. Weiter spielt die Vergütung der vergangenen und künftig stattfindenden Nutzungen eine Rolle, und zwar auf der Trainings- aber auch auf der Output-Ebene. Zum Teil gewähren die KI-Anbieter – laut Verlautbarungen zu abgeschlossenen Verträgen – den Rechteinhabern auch Einblick, welche ihrer Inhalte in Outputs abgerufen werden. Das kann den Rechteinhabern wichtige Erkenntnisse zum Nutzungsverhalten ihrer potentiellen Kunden verschaffen – und Ihnen damit vielleicht für die eigene Produktentwicklung nützen.

prompt/: Machen diese Verträge Sinn, oder sollten Rechteinhaber*innen doch lieber klagen?

Kerstin Bäcker: Die Ausgangssituationen und die Strategien im Umgang mit KI-Anbietern sind sicherlich sehr unterschiedlich: Manchem Rechteinhaber geht es vorrangig darum, das ungenehmigte KI-Training durch Dritte zu untersagen. Beispielsweise, damit bestehende Produkte nicht über paraphrasierte Zusammenfassungen ersetzt werden dürfen. Anderen geht es um Entschädigungszahlungen für stattgefundene Nutzungen. Zum Teil stehen die Vergütung und geordnete Lizenzierung künftiger Nutzungen im Fokus. Im Ergebnis muss jeder Verlag für sich selbst entscheiden, ob er klagt oder lizenziert, oder eben beides. Die Strategie wird abhängig sein von der Art seines Katalogs und vor allem auch davon, welche eigenen KI-Nutzungen ein Verlag langfristig plant. Klagen, wie etwa die der New York Times, werden unter anderem geführt, um angemessene Lizenzvergütungsansprüche zu realisieren. Denn die KI-Anbieter sind von sich aus entweder gar nicht oder nicht in ausreichender Höhe zu Zahlungen bereit.

Vereinbarungen zwischen KI-Anbietern und Medienunternehmen – wer mit wem und was für wen?

Verträge von KI-Herstellern mit Medienunternehmen (D/A/CH)

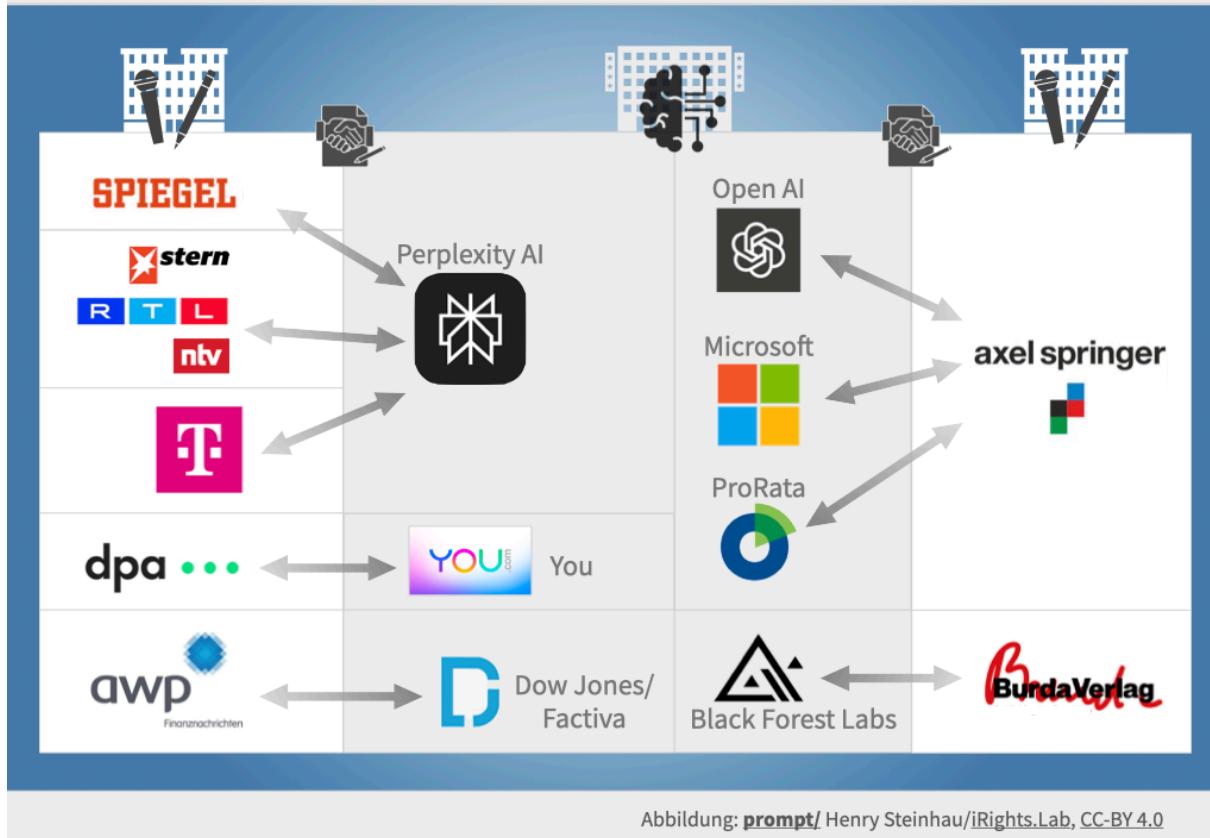


Abbildung: [prompt](#)/ Henry Steinhau/iRights.Lab, CC-BY 4.0

Perplexity AI und Stern, n-tv, Spiegel-Gruppe

- **Vereinbarung:** Perplexity AI erhält Zugriff auf die Inhalte von [Stern](#), [n-tv](#) und von der [Spiegel-Gruppe](#), aber nur für Antworten auf Suchanfragen und Quellenverweise. Die Medienunternehmen erhalten pro verwendetem Artikel anteilig Werbeeinnahmen von Perplexity und bekommen unter anderem kostenlosen Zugriff auf Entwickler-Werkzeuge.
- **Ziel:** Perplexity AI möchte mit dem Zugang zu spezifischen Informationen über lokale Communities und Menschen mit unterschiedlichen Lebenshintergründen die Wissensbasis seiner KI erweitern, um die inhaltliche Qualität der Outputs zu verbessern.
- **Auswirkungen:** Die Verträge mit weltweit über 30 Medienunternehmen gelten als Reaktion von Perplexity AI auf Klagen von Dow Jones und der New York Post und Anschuldigungen von Forbes.

Perplexity und Deutsche Telekom

- **Vereinbarung:** Die KI-Modelle von Perplexity AI sollen in der Magenta-App für besser formulierte Antworten sorgen. Magenta-AI-Nutzer*innen sollen den an sich zahlungspflichtigen KI-Dienst „Perplexity Pro“ kostenlos testen können und erweiterte Funktionen erhalten.
- **Ziel:** Die Deutsche Telekom setzt die großen KI-Modelle von Perplexity ein, um

die eigene KI, „Magenta AI“ aufzubauen und seinen Kund*innen anbieten zu können.

- **Auswirkungen:** Keine besonderen, denn die Vereinbarungen bringen lediglich den Nutzer*innen der Magenta-App neue Angebote.
-

OpenAI und Axel Springer Verlag

- [**Vereinbarung:**](#) OpenAI darf Inhalte für das KI-Training und ChatGPT-Ausgaben nutzen, Springer erhält Zugang zu KI-Technologien.
 - **Ziel:** KI-generierte Zusammenfassungen mit Quellenlinks für ChatGPT-Nutzer*innen.
 - **Auswirkungen:** Signalwirkung für weitere Medien-KI-Partnerschaften.
 - [Weitere Informationen](#)
-

Microsoft und Axel Springer Verlag

- [**Vereinbarung:**](#) Nutzung von Springer-Inhalten für CoPilot Daily; Lizenzgebühren, Werbekooperation, KI-Projektförderung.
 - **Ziel:** Zuverlässige KI-Nachrichten und engere Zusammenarbeit, beispielsweise im Bereich der Werbetechnologien.
 - **Auswirkungen:** Noch unklar.
 - [Weitere Informationen](#)
-

you.com und dpa

- [**Vereinbarung:**](#) KI-generierte Zusammenfassungen für dpa-Datenbank und Nachrichtenfeed.
 - **Ziel:** Schnellere News-Kuratierung mit direkter Quellennennung.
 - **Auswirkungen:** Keine urheberrechtlichen Fragen, relevanter Testlauf für KI im Journalismus.
 - [Weitere Informationen](#)
-

ProRata und Axel Springer Verlag

- [**Vereinbarung:**](#) Umsatzbeteiligung für Inhalte in KI-Modellen; ProRata plant eigenen Chatbot.
 - **Ziel:** Faire Vergütung bei KI-generierten Antworten mit mehreren Quellen.
 - **Auswirkungen:** Neuartig für Lizenzfragen im KI-Bereich.
-

Dow Jones und AWP Finanznachrichten

- **Vereinbarung:** Nutzung lizenzierte Volltext-Nachrichten für KI-Training mit Factiva Smart Summary.
 - **Ziel:** Verlässliche, KI-generierte Nachrichten für Recherche und Entscheidungsfindung.
 - **Auswirkungen:** Erstmaliger Einsatz lizenzierte Nachrichten für KI – könnte Schule machen.
-

Black Forest Labs und Burda Verlag

- **Vereinbarung:** Burda setzt KI FLUX zur Bildgenerierung für eigene Medienmarken ein.
- **Ziel:** KI-gestützte Erstellung hochwertiger Bilder mit Verlagsbestand.
- **Auswirkungen:** Begrenzte Reichweite, aber relevant für KI-Einsatz in deutschen Medien.
- [Weitere Informationen](#)

/Hintergrund

„Die KI-Lizenzwirtschaft findet bereits in großem Umfang statt“

Die britische rechtswissenschaftliche Einrichtung [Create \(Centre for Regulation of the Creative Economy\)](#) recherchierte öffentlich bekannte, kommerzielle Vereinbarungen zwischen KI-Entwicklern (Lizenznahmern) und Inhaltsanbietern (Lizenzgebern). Bis Ende Februar identifizierten sie 83 solcher Vereinbarungen. Die Ergebnisse halten sie fortlaufend in [dieser Tabelle](#) fest.

In einer [Meldung auf der Create-Webseite](#) schreiben die Autor*innen, von den Deals enthielten 78 eine ausdrückliche Lizenz für die Nutzung der Werke von Inhaltsanbietern – die übrigen deuteten entweder an, dass eine solche Lizenz existierte (zwei), oder waren Teil einer Gemeinschaft (drei), die den Informationsaustausch im weiteren Sinne beinhaltete. Die meisten Vereinbarungen schlossen demnach die KI-Firmen Perplexity und OpenAI ab, während „Big Tech“-Unternehmen wie Amazon, Apple, Google, Meta und Microsoft vergleichsweise

weniger Verträge realisierten.

„Dies mag daran liegen,“, heißt es in der Meldung, „dass diese Unternehmen bereits Zugang zu Trainingsdaten haben, die über bestehende Dienste ‘lizenziert’ wurden, sodass weitere Lizenzvereinbarungen unnötig sind.“ So würden sich Nutzer*innen von Facebook beispielsweise per Annahme der Nutzungsbedingungen damit einverstanden erklären, dass Meta ihre öffentlichen Beiträge und verfügbaren Daten für KI-Trainingszwecke verwendet. Ebenso würden die Nutzer*innen von YouTube zustimmen, dass Google – zusätzlich zu den Daten aus Suchdiensten, Karten und E-Mails – auch ihre öffentlichen Videos und verfügbaren Daten für KI-Trainings verwenden darf, wenn sie diese Dienste nutzen.

Laut der Erhebung sind 68 Prozent der erfassten Vereinbarungen mit Nachrichten- oder Medienunternehmen geschlossen worden. Inwieweit darin Urheberrechte beziehungsweise Tantiemenregelungen für Rechteinhaber*innen vorkommen, ist in den allermeisten Fällen nicht bekannt. Nur vereinzelt werden konkrete Zahlungen beziffert, etwa die zirka 2.400 Euro, die der HarperCollins-Verlag seinen Autor*innen bezahlt, wenn sie der Verwendung ihres Buches für das KI-Training zustimmen. Aufgrund ihrer Untersuchungsergebnisse kommen die Create-Autor*innen zu dem Schluss, dass die KI-Lizenzwirtschaft bereits in großem Umfang stattfinde.

Ausgangspunkt der Untersuchung war eine [Konsultation der britischen Regierung](#) zum rechtlichen Rahmen für KI und Urheberrecht. Hierfür arbeitete das Create-Team an einer Stellungnahme, die es in Kürze veröffentlichen will.

/KI-Verordnung

Schulungspflichten für Unternehmen: Was seit Februar gilt – und für wen

Um welche Regelungen geht's?

Seit dem 2. Februar 2025 gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten [Artikel 4 der KI-Verordnung](#): Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass alle Beschäftigten, die KI-Systeme betrieblich nutzen, im Umgang mit diesen Systemen geschult werden. Außerdem müssen Arbeitgeber regelmäßige Updates anbieten und Schulungsmaterialien auf den aktuellen Stand bringen, um neue Entwicklungen im Bereich der KI zu berücksichtigen.

Wer muss diese Regeln beachten?

Die Regeln gelten zum einen für Anbieter von KI-Systemen, also jene, die KI-Systeme entwickeln und vertreiben. Zum anderen gelten sie auch für alle, die KI-Systeme für betriebliche Zwecke einsetzen beziehungsweise „betreiben“. Im Grunde betrifft die neue Regelung also alle Unternehmen, deren Mitarbeitende in irgendeiner Form mit KI-Systemen arbeiten. In einigen Branchen finden solche Qualifizierungen bereits statt, mal aus eigenem Antrieb, mal aufgrund der neuen Vorgaben. Beispielsweise im Rahmen von KI-Pilotprojekten in Innovationsabteilungen im Journalismus (siehe hierzu auch die [Kurzstudie des iRights.Lab für die Hans-Böckler-Stiftung: „Künstliche Intelligenz und Beschäftigte im Journalismus“](#)).

Wer überwacht die Umsetzung?

Wie genau die Regelung in der Praxis umgesetzt werden soll, ist bislang unklar. Die EU-Kommission lässt gerade Leitfäden erarbeiten, die das näher festlegen sollen. Es ist auch noch nicht klar, welche Behörde die Umsetzung der Schulungspflichten in den jeweiligen EU-Staaten überwachen soll. Voraussichtlich wird diese Aufgabe in Deutschland die Bundesnetzagentur übernehmen. Bis spätestens August muss das feststehen – [so sieht es die KI-Verordnung vor](#).

Worauf muss man jetzt achten?

Solange es noch keine klaren Leitlinien gibt, werden die neuen Pflichten voraussichtlich erst entlang von Haftungsfragen verhandelt. Das bedeutet, dass im Falle eines Schadens die Frage auftreten kann, ob dieser hätte verhindert werden können, wenn das Unternehmen seine Mitarbeitenden ausreichend im Umgang mit KI geschult hätte – und ob es deswegen für entstandene Schäden haften müsste.

/Nachfrage

Wir fragen – Sie antworten

Immer mehr Medienunternehmen schließen Verträge mit KI-System-Anbietern ab – teils um die Nutzung ihrer Inhalte für KI-Trainings gegen Vergütungen zu erlauben, teils um Zugang zu KI-Technologien zu bekommen, weil sie damit eigene Tools oder Dienste entwickeln wollen. Manche sehen darin einen Ausverkauf zu Ungunsten der Urheber*innen und der Kreativbranchen.

- Was halten Sie von Vereinbarungen mit KI-Herstellern?
 - Gut für alle!
 - Schlecht für Urheber*innen
 - Schlecht für den KI-Fortschritt

O _____

- Wie würde Ihrer Meinung nach ein fairer Ausgleich zwischen Urheber*innen, Medienunternehmen und KI-System-Anbietenden aussehen?
-

Lassen Sie es uns wissen, wir freuen uns auf Ihre Antworten!
(Den Button  klicken und in die sich öffnende E-Mail schreiben)

Meine Antworten

/Weiterlesen

Lesenswerte Artikel und Quellen zu generativer KI

Gerichtsentscheid in den Niederlanden zum Nutzungsvorbehalt im Urheberrecht bezüglich KI. Ein niederländisches Gericht (Rechtbank Amsterdam) verhandelte im Oktober 2024 die Wirksamkeit von Nutzungsvorbehalten gegenüber KI-Verwendung (siehe der [Beitrag in der prompt/-Pilotausgabe](#)). Aus der Amsterdamer [Entscheidung](#) geht hervor, dass die robot.txt-Datei der strittigen Webseite keinen ausreichend formulierten Nutzungsvorbehalt enthielt und somit kein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt existierte. Dies scheint im Widerspruch mit dem „LAION“-Urteil des Landgerichts Hamburg zu stehen, wonach ein Nutzungsvorbehalt auch in „natürlicher Sprache“ formuliert sein dürfe – also etwa als Fließtext im Impressum – um als maschinenlesbar zu gelten. Beide Entscheidungen lassen sich auf EU-weite Regelungen zum Nutzungsvorbehalt beziehen.

Handreichung zu rechtlichen Fragen beim Einsatz von KI. Wenn gemeinnützige Organisationen KI-Werkzeuge einsetzen, stellen sich rechtliche Fragen, etwa zur KI-Verordnung, zum Urheber- und zum Datenschutzrecht. Darauf geht die neue [Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands \(PDF\)](#) ein, Autor ist der Rechtsanwalt und iRights.Lab-Mitarbeiter Till Kreutzer.

173 Fallstudien zum Einsatz von KI-Technologien und -Werkzeugen im Journalismus. Wie setzen Verlage KI-Systeme und KI-Werkzeuge (testweise) ein, welche Erfahrungen machen sie damit im publizistischen Alltag? Antworten darauf finden sich in den derzeit 173 Fallstudien, die das Fachportal JournalismAI in einer [Linkliste zu KI im Journalismus](#) aufführt (Stand: 4.3.2025).

Stellungnahme zu Urheberrecht und generativer KI im EU-Recht. Die „European Copyright Society“ (ECS), ein Verbund europäischer Rechtswissenschaftler*innen, veröffentlichte eine [Stellungnahme zu „Urheberrecht und generative KI“](#). Darin erörtern sie mehrere von ihnen identifizierte Unsicherheiten im EU-Recht, etwa zur Text- und Data-Mining-Ausnahme und zum Ausgleich für Rechteinhaber*innen, deren Werke für KI-Trainings genutzt wurden.

/Über uns | Impressum

Diesen Newsletter erstellen und produzieren wir, das [iRights.Lab](#), im Rahmen des Forschungsprojekts *Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen (GenKI-IR)*, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Das Projekt hat zum Ziel, rechtliche und gesellschaftliche Rahmen zu beschreiben, mit denen Anwendungen generativer KI unterschiedliche Arbeitsprozesse sinnvoll unterstützen können.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Texte: Merlin Münch, Anissa Tammoui, Henry Steinhau

Abbildungen: Renate Neder, München (*Porträt Kerstin Bäcker*), Henry Steinhau (*Schaubild Vereinbarungen*)

Redaktion: Henry Steinhau (verantwortlich), Merlin Münch

Mitarbeit und Lektorat: Jaana Müller-Brehm, Solveig Gunkel

Rechtehinweis: Alle Texte und Abbildungen stehen unter der offenen Lizenz [CC-BY 4.0](#), außer das Porträt Kerstin Bäcker (© Renate Neder, München)

iRights.Lab GmbH

www.irights-lab.de

Oranienstr. 185

10999 Berlin

prompt@irights-lab.de

Tel: +49 30 40 36 77 230

Fax: +49 30 40 36 77 260



Steuernr. 37/359/5262 | UStID DE311181302

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg Nr. HRB 185640 B

Geschäftsführer*innen:

Philipp Otto, Dr. Wiebke Glässer